

BGE 74 I 367

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_367

FR: ATF 74 I 367

IT: DTF 74 I 367

Volltext

366 8taat8reoh. convenablement de leur tAche, sous peine d'engager leur responsabilite envers chacun des creanciers, sans avoir ega.rd 1\180 situation du debiteur, si ce n'est qu'ilsdoivent 6viter de lui causer un prejudice par une liquidation intempestive ou prOOipitee. C'est aux liquidateurs 1\ fixer le mode et l'6poque de la liquidation, d'accord avec 180 commission des creanciers (art. 34 in {im OTF), et il ne semit pas admissible, par exemple, que, dans l'interet du debiteur, ils ne profitassent pas d'une occasion qui serait avantageuse pour les ereaneiers. C'est 11\ 180 contre-partie de l'Obligation qu'ont les crea.nciers de se contenter du produit de 180 realisation, quoi qu'il en soit d'ailleurs du point de savoir si le coneordat leur assure ou non le droit, precaire du raste, de r6clamer une attribution suppl6men- taire. Ces eonsid6rations s'appliquent tout partieulierement au cas exceptionnel dont parie l'art. 41 OTF. La solution que prevoit cette disposition constitue en effet l'ultime coneession qui puisse etre faite au debiteur et l' on ne saurait sans tomber dans l'arbitmire l'aggraver encore au detriment de creanciers, en obligeant les creanciers malgr6 eux 1\ attendre deux ans, comme on l'espere, la d6livrance des aotions de 180 nouvelle socieM 1\ creer, et cela simple- ment pour laisser au debiteur 180 possibilim de s'acquitter encore dans l'intervalle de 180 totalite de ses dettes (seion ce qui est pr6vu sous chiffre I du projet de concordat) et d'obtenir ainsi 180 revocation de 180 eession de ses biens. Si l'on peut obliger une minorite de ereanciers a aeeper d'etre desinteresses au moyen de parts soeiales de nouvelles soeietes, c'est 1\ Ia. eondition qu'ils soient mis en possession de ces parts siMt 180 socieM eonstituoo. On ne s'explique done pas que l'autorite cantonale ait pu admettre que les actions de 180 nouvelle soeiete puissent etre donnoos en gage par le Jiquidateur, sans parier des difficultes que cet engage- ment est de nature 1\ ereer. D'autre part, il est 6galement inadmissible, au regard de l'art. '41 2e phrase, que les creanciers ne puissent, ainsi qu'il resulte de dispositions Doppelbesteuerung. N° 66. 367 figurant sous chiffre III et VI b, faire entendre leurs voix au sujet de la eonstitution de 180 nouvelle soeiete, ni coope- rer 1\ la designation de ses organes, ni meme se defaire de " leurs actions dans le cas on ils trouveraient leur avantage a. s'en d6faire ou se verraient dans 180 n6cessite de se pro- eurer de l'argent. Ces dispositions sont en rea.lite incompa- tibles avec le mode de reglement pr6vu par l'art. 41 OTF, ear on ne saurait admettre qu'un d6biteur auquel on concooe 180 faeulte de payer ses dettes par la remise d'actions d'une socieM a. 180 quelle il est cense abandonner tous ses biens puisse b6necier en meme temps d'un sursis pour s'acquitter de ces memes dettes par un paiement effectif. C'est J.a. encore une raison pour laquelle l'autorite canto- nale devait, 1\ moins de s'earter des textes 16gaux, refuser d'homologuer le projet qui lui etait soumis. Le Tribunal jbUral prononce: Le recours est admis et le jugement attaque est annul6. H. DOPPELBESTEuerung DOUBLE UMPOSITION 66. Urteß vom 7. Oktober 1948 i. S. Steinfahrk Zfirlehsee A.-G. gegen Kantone Schwyz und Zfirleh. Doppelbesteuerung: Wann und in welchem Umfange verwirkt der Steuerpflichtige durch vorbehaltlose Selbsteinschätzung das Recht, die

darauflin ergangene Veranlagung wegen Doppelbesteuerung anzufechten '1 Double imposition.: Quand et dans quelle mesure un contribuable qui ~ait Ba ~tion d'impôt sa.ns formuler de reserves: pard-il le drOlt d attaquer pour double imposition Ja taxation dont il est l'objet par la suite 1 Doppia imposta: Quando e in quale misura il contribuente ehe ~ fatto Ja ~ di,?~one d'imposta. senza esprimere 'delle nserve. J>.6~e il diritto d'impugnare in seguito la ta.ssa.zione per doppla unposta. ! 36'1 Staatsrecht. A. - Die Beschwerdeführerin Steinfabrik Zürichsee, bis Ende 1946 eine Genossenschaft mit Sitz in Pfäffikon (Schwyz), seither eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, befasst sich mit der Gewinnung, der Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen (Hartstein, Zement- röhren, Sand und Kies). Die Fabrikation erfolgt in Pfäffi- kon. Von dort werden die Produkte mit eigenen Schiffen nach Zürich verbracht, wo sie auf gemieteten, mit Kranen, Baggern usw. ausgestatteten Plätzen gelagert und direkt an die Verbraucher verkauft werden. Die kaufmännische und technische Leitung des Unternehmens befindet sich in Zürich. Die Beschwerdeführerin, die bis 1943 nur im Kanton Schwyz besteuert worden ist, reichte dort für 1944 und' 1945 Steuererklärungen ein, in denen sie ihren gesamten, aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Vorjahre ersichtlichen Reingewinn und das gesamte, durch die Bilanzen ausgewiesene Reinvermögen vorbehaltlos als steuerbar angab. Die kantonale Steuerkommission setzte sowohl den steuerbaren Reingewinn wie auch das Rein- vermögen erheblich höher an, indem sie verschiedene Ab- schreibungen sowi,e Teile der Gehälter von Vorstandsmit- gliedern zum buchmässigen Reingewinn hinzurechnete und einzelne Vermögensgegenstände höher bewertete. Die Be- schwerdeführerin reichte gegen diese ihr am 8. Januar 1946 eröffneten Veranlagungen am 17. Januar eine Ein- sprache ein, zu deren Begründung sie die Berechtigung eines Teils jener Au:frechnungen bestritt. In einer weiteren Eingabe vom 25. Januar wies sie sodann darauf hin, dass ihre « Steuersubstanz » nicht ganz dem Kanton Schwyz, sondern zum Teil dem Kanton Zürich gehöre, wo sie stän- dige Anlagen unterhalte; sofern die streitigen Einschätzun- gen nicht ihren Anträgen entsprechend herabgesetzt wür- den, werde sie sie wegen hundesrechtswidriger Doppel- besteuerung anfechten. Durch Entscheid vom 15. Juli 1946 wies die Steuerkom- mission die Einsprache ab. Die Erwägungen enthalten nur Doppelbesteuerung; N0 66. 389 Ausführungen über die angefochtenen Au:frechnungen und befassen sich nicht mit der Frage der Doppelbesteuerung. Die Beschwerdeführerin rekurrierte gegen diesen Ent- scheid mit dem Antrag, den steuerbaren Reingewinn und das Reinvermögen herabzusetzen und den im Kanton Schwyz steuerbaren Anteil am gesamten Reingewinn und Vermögen auf 50 % festzusetzen. Durch Entscheid vom 7. November 1947 bestätigte die Steuerrekurskommission des Kantons Schwyz die ange- fochtene Einschätzung in Bezug auf die Höhe und· wies die Frage der Doppelbesteuerung «zur Prüfung und Erle- digung» an die VorlInstanz. Diese lehnte jedoch die Vornahme einer Steuerauschei- dung durch Entscheid vom 29. Aprilj21. Mai 1948 ah mit der Begründung: Die über 20 Jahre in Pfäffikon ansässige und steuerpflichtige Beschwerdeführerin habe bisher noch nie eine Steuerauscheidung verlangt, und ihren Steuer- erklärungen habe nie entnommen werden können, dass ein Steueranspruch eines andern Kantons in Frage komme. Auch aus der Buchhaltung seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einen Steueranspruch des Kantons Zürich rechtfertigen würden. Dieser habe erstmals 1948 einen Steueranspruch für die Jahre 1946 ff .. angemeldet. Ma- teriellliege somit eine Doppelbesteuerung nicht vor. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin sei übrigens zu entnehmen, dass sie sich nicht wegen Doppelbesteuerung beschwert hätte, wenn ihre Selbsteinschätzung angenom- men worden wäre; es gehe ihr somit nicht um die Verhin- derung einer Doppelbesteuerung,

sondern lediglich um die Herabsetzung der Einschätzung. B. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 17. Juni 1948 beantragt die Steinfabrik Zürichsee die Entscheidung der Steuerkommission des Kantons Schwyz vom 29. April 1948 sei aufzuheben und das Besteuerungsrecht des Kantons Schwyz in den Steuerjahren 1944 und 1945 auf 50 % des Vermögens und des Reinertrages festzusetzen; eventuell möge das Bundesgericht die zahlenmässige Aus- :44 AB 74 I - 1948 3'10 Staatsrecht. scheidung zwischen den Kantonen Zürich und Schwyz bestimmen. Die Beschwerdeführerin erklärt, die Steuerkommission habe sich an den klaren Auftrag der Rekurskommission, die Doppelbesteuerungsfrage materiell zu prüfen, nicht gehalten, und macht unter Berufung auf Art. 46 Abs. 2 BV weiter geltend: a) Dass der Kanton Zürich die Beschwerdeführerin für 1944 und 1945 nicht besteuert habe, sei unerheblich, da die bundesrechtlichen Ausscheidungsnormen absolute Gel- tung hätten und eine in die Steuerhoheit eines andern Kantons eingreifende Besteuerung auch dann ausschliesse, wenn dieser Kanton von seinem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch mache. Unerheblich sei femer, dass die Be- schwerdeführerin in früheren Jahren nie eine interkantonale Steuerauscheidung .verlangt habe. Es stehe jedem Steuerpflichtigen frei, solange auf eine solche Ausscheidung zu verzichten, als keine wirkliche, sondern bloss eine virtuelle Doppelbesteuerung vorliege. Der Verzicht sei aber nur für ein einzelnes Jahr möglich, nicht zum voraus für künf- tige Jahre. Die Beschwerdeführerin hätte den Anspruch auf Steuerauscheidung für 1944/45 nur verwirkt, wenn sie die Steuern für diese Jahre vorbehaltlos bezahlt oder wenn sie ausdrücklich auf die Ausscheidung verzichtet hätte oder wenn der Kanton Schwyz keine höhere als die in der Steuererklärung der Beschwerdeführerin angebotene Steuersubstanz beanspruchen würde. Keine dieser Voraus- setzungen treffe aber zu. b) Die Beschwerdeführerin besitze in Zürich ein sekundäres Steuerdomizil der Geschäftsniederlassung und sei dort für die Hälfte ihres Vermögens und ihres Reinge- wins steuerpflichtig (wird näher ausgeführt). O. - Die Finanzdirektion des Kantons Zürich erklärt, sie stelle keinen Antrag, da sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den Kanton Schwyz richte. Das Steueramt, das die Sache gegenwärtig überprüfe, beabsichtige, demnächst über die Erhebung von Nach- und Strafsteuern für die Doppelbesteuerung. N° 60. 371 Jahre vor 1946 und über die noch offenen Einschätzungen für 1946 ff. Antrag zu stellen. Im Anschluss an die zu treffenden Entscheide werde die Beschwerdeführerin allen- falls gegenüber dem Kanton Zürich Beschwerde wegen Doppelbesteuerung führen können. D. - Die Steuerkommission des Kantons Schwyz beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie gegenüber dem Kanton Schwyz abzuweisen. Zur Begründung des Antrags auf Nichteintreten wird ausge- führt : Die Beschwerdeführerin habe ihre Steuererklärun- gen für 1944/45 vorbehaltlos abgegeben; sie habe darin weder eine interkantonale Steuerauscheidung verlangt noch geltend gemacht, dass sie der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstehe. Damit habe sie das Recht, sich wegen Doppelbesteuerung zu beschweren, verwirkt (BGE 50 I 42). Was in der staatsrechtlichen Beschwerde über die Voraus- setzungen der Verwirkung ausgeführt werde, treffe nicht zu. Es würde insbesondere dem Grundsatz einer gesetz- mässigen Verwaltung widersprechen, wenn die Steuer- behörde die von ihr festgestellten Steuerfaktoren deshalb nicht im vollen Umfange gemäss Gesetz zur Veranlagung heranziehen könnte, weil der Pflichtige nachträglich be- hauptete, seine Steuererklärung sei aus andern, für die Steuerbehörde nicht überprüf- baren Gründen (hier wegen interkantonalen Steuerauscheidung) trotzdem richtig., E. - In der Replik führt die Beschwerdeführerin zur Frage der Verwirkung aus: Der Einwand, sie habe die vom Kanton Schwyz beanspruchte Steuersubstanz vorbe- haltlos angeboten, gehe fehl, da die EinschätzUlig weit über die in

der Steuererklärung deklarierten Beträge hinaus- gehe; wenn es beim Entscheid über die Beschwerde auf die Steuererklärung ankäme, könnte Schwyz auch nur zugesprochen werden, was dort angegeben worden sei. Die Beschwerdeführerin habe das Recht zur Doppelbesteuerungsbeschwerde nicht, verwirkt. Sie habe die Rüge bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung schon im Einspracheverfahren und dann in aller Form im Rekursverfahren 37S Staatsrecht. erhoben, und die Rekurskommission habe entgegen dem Antrag der Steuerkommission entschieden, dass diese Rüge rechtsgültig und rechtzeitig erhoben worden sei. Die Steuerkommission habe diese Frage daher nicht mehr zu prüfen gehabt und könne auch vor Bundesgericht mit der Einrede der Verspätung nicht mehr gehört werden. Selbst wenn aber der Entscheid der Steuerrekurskommission für das Bundesgericht nicht verbindlich wäre, so müsste die Beschwerde gleichwohl geschützt werden, da es nicht zutrefte, dass das Beschwerderecht durch vorbehaltlose Steuererklärung verwirkt werde. Die Steuerkommission berufe sich zu Unrecht auf BGE 50 142; denn dort sei die Beschwerde nicht wegen vorbehaltloser Steuererklärung, sondern wegen Nichtbeachtung einer kantonalen Verfahrensvorschrift abgewiesen worden. Der in jenem Urteil angeführte Entscheid 28 I 121 sodann betreffe den Fall, wo die Steuerhoheit eines Kantons überhaupt bestritten sei, während hier die Steuerhoheit des Kantons Schwyz als solche ausdrücklich anerkannt und nur die quantitative Ausscheidung streitig sei. In diesem Falle ziehe aber, wie aus den bundesgerichtlichen Urteilen vom 4. Februar 1946 i. S. Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg und vom 8. Juli 1946 i. S. Bartenstein hervorgehe, die vorbehaltlose Steuererklärung die Verwirkung des Beschwerderechts nur dann nach sich, wenn sie in Kenntnis des kollidierenden Steueranspruchs eines andern Kantons erfolgt sei. Das treffe hier nicht zu, da die Beschwerdeführerin von den Steueransprüchen des Kantons Zürich erst später Kenntnis erhalten habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Art. 46 Abs. 2 BV ist nach feststehender Rechtsprechung verletzt, sobald ein Kanton durch eine Steuer Auflage in die einem andern Kanton vorbehaltene Steuerhoheit übergreift, auch wenn dieser Kanton von seinem Besteuerungsrecht keineswegs nicht vollen Gebrauch macht (BGE 68 I, 146 und dort angeführte frühere Urteile, Doppelbesteuerung. N 66. 373 69 I 233, 72 I 10 und 85). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin für die streitigen Jahre 1944/45 bisher nur im Kanton Schwyz und nicht auch im Kanton Zürich besteuert worden ist, hindert sie daher nicht, die schwyzerische Veranlagung wegen Verletzung des Doppelbesteuerungsverbotes anzufechten.
2. - Die staatsrechtliche Beschwerde aus Art. 46 Abs. 2 BV setzt die Erschöpfung der kantonalen Instanzen nicht voraus (Art. 86 Abs. 2 OG). Die Beschwerdeführerin konnte deshalb den Entscheid der kantonalen Steuerkommission Schwyz direkt anfechten. Sie hat das mit der vorliegenden Eingabe rechtzeitig getan. Fraglich ist einzig, ob das Beschwerderecht nicht durch Verwirkung untergegangen ist. In diesem Falle ist nicht, wie der Kanton Schwyz beantragt, das Eintreten auf die Beschwerde abzulehnen, sondern diese abzuweisen.
3. - Die kantonale Steuerkommission Schwyz hat die Berufung der Beschwerdeführerin auf das Doppelbesteuerungsverbot nicht auf Grund einer kantonalen Verfahrensvorschrift als verspätet zurückgewiesen, sondern weil nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen die bundesgerichtliche Rechtsprechung das Recht zur Doppelbesteuerungsbeschwerde als verwirkt betrachtet. Ob der Beschwerdeführerin die Berufung auf Art. 46 Abs. 2 BV aus diesem bundesrechtlichen Grunde versagt ist, hat das Bundesgericht unabhängig von der Auffassung der kantonalen Steuerrekurskommission zu prüfen. Wenn diese, wie die Beschwerdeführerin behauptet, der Einschätzungsbehörde verbindlich vorgeschrieben hat, die Frage der Doppelbesteuerung materiell zu prüfen, so

stellt die Nichtbeachtung dieser Weisung jedenfalls keine Verletzung des allein angerufenen Art. 46 Abs. 2 BV dar. In Frage käme höchstens ein Verstoß gegen Art. 4 BV. Diese Rüge ist jedoch von der Beschwerdeführerin nicht erhoben worden und könnte, wenn erhoben, übrigens nicht gehört werden, da es an der hierfür erforderlichen Erschöpfung der kantonalen Instanzen (Art. 87 OG) fehlen würde. 314 Staatsroht. 4. - Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vertritt der Steuerpflichtige das Recht zur Anfechtung einer Steueraufgabe wegen Missachtung des Doppelbesteuerungsverbot vor allem dann, wenn er sie in Kenntnis des kollidierenden Steueranspruchs eines andern Kantons anerkennt, sei es ausdrücklich, sei es durch freiwillige und vorbehaltlose Bezahlung der geforderten Steuer (BGE 73 I 225 ff. mit Zitaten). Die gleiche Wirkung hat das Bundesgericht von jeher der vorbehaltlosen Selbsteinschätzung beigelegt (BGE 28 I 121, 50 141). Wer der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in einem Kanton vorbehaltlos nachkommt, unterwirft sich damit der Steuerhoheit dieses Kantons und kann sie nachher nicht mehr bestreiten, gleichgültig, ob er seiner Selbsttaxation gemäss oder höher eingeschätzt wird (BGE 28 I 121). Die Beschwerdeführerin glaubt, dass die vorbehaltlose Selbsteinschätzung der Bestreitung nur der Steuerhoheit als solcher, nicht auch dem Umfange nach entgegenstehe. Wenn jedoch die Einreichung einer Steuererklärung als Anerkennung der Steuerhoheit dieses Kantons und Verzicht auf die Bestreitung seines grundsätzlichen Besteuerungsrechtes anzusehen ist, so muss dasselbe folgerichtig ebensogut für den quantitativen Umfang dieser Steuerhoheit gelten. Das hat das Bundesgericht bereits in den nicht veröffentlichten Urteilen vom 12. Februar 1932 LS. Voser und Haller unter Hinweis auf BGE 50 I 41 ausgeführt. Etwas anderes folgt auch aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Urteilen vom 4. Februar 1946 i. S. Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg und vom 8. Juli 1946 i. S. Bartenstein nicht. Im ersten dieser Urteile, (S. 15) wird vielmehr ausgeführt, dass derjenige, der in einem Kanton eine Selbsteinschätzung für bestimmte Objekte, Vermögens- und Einkommensteile, einreicht, sich damit der Steuerhoheit des Kantons in diesem Umfange unterwerfe, an diese Erklärung grundsätzlich gebunden sei und eine daraufhin ergangene Veranlagung nicht dem Bundesgericht unterbreiten könne, um prüfen zu lassen, ob sie Doppelbesteuerung. N° 66. 376 dem Umfange der besteuerten Werte nach mit Art. 46 Abs. 2 BV im Einklang stehe. Wer Teile seines Vermögens oder Einkommens in einem Kanton vorbehaltlos als steuerbar deklariert, kann demnach die Steuerhoheit hinsichtlich dieser Steuerobjekte nicht mehr bestreiten, und zwar auch dann nicht, wenn sie von der Veranlagungsbehörde höher bewertet werden als in der Selbsteinschätzung; er kann sich wegen Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV nur beschweren, wenn und soweit nicht deklarierte Vermögens- oder Einkommensteile von der Veranlagung erfasst worden sind. Die Beschwerdeführerin hat im Kanton Schwyz für die Steuerjahre 1944 und 1945 vorbehaltlose Steuererklärungen eingereicht. Dass sie sich damit für ihren gesamten Reingewinn und für ihr gesamtes Vermögen der schweizerischen Steuerhoheit unterwerfen wollte, ergibt sich vor allem aus den den Steuererklärungen beigelegten und zugrunde liegenden Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen, aber auch daraus, dass die Beschwerdeführerin noch im Einspracheverfahren die Einrede bundesrechtlicher Doppelbesteuerung nicht vorbehaltlos, sondern nur für den Fall der Abweisung ihrer Einschätzungsanträge erhob und erst, als sie damit keinen Erfolg hatte, im Rekurs erklärte, darauf antwortete sie nun mit der Bestreitung der Steuerhoheit des Kantons Schwyz. Dass die streitigen Veranlagungen sowohl beim Reingewinn wie beim Vermögen erheblich über die Selbsteinschätzung hinausgehen, ist bedeutungslos, da dies nicht auf die Einbeziehung nicht deklarerter Gewinn- oder

Vermögensteile in die Veranlagung beruht, sondern ausschliesslich auf höherer Bewertung des deklarierten Gesamtertrages und Gesamtvermögens. Diese Veranlagungen können daher nicht mehr wegen bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung angefochten werden, auch nicht mit der Begründung, dass das in der Selbsteinschätzung zu niedrig angegebene Gesamteinkommen und -vermögen dem Betrage nach dem im Kanton Schwyz steuerbaren Teil des richtig bewerteten Gesamteinkommens und -vermögens entspreche; wenn die zu niedrige Selbsteinschätzung die Bedeutung einer teilweisen Bestreitung der Steuerhoheit haben soll, so muss dies in der Steuererklärung irgendwie zum Ausdruck kommen, damit die Steuerbehörden prüfen können, ob und in welchem Umfange der Pflichtige der Steuerhoheit eines andern Kantons unterstehe. 5. - Wie die vorbehaltlose Steuerzahlung (BGE 73 I 225 ff.), so lässt auch die vorbehaltlose Selbsteinschätzung das Recht zur Anfechtung der Steueraufgabe aus Art. 46 Abs. 2 BV nur verwirken, wenn und soweit der Pflichtige dabei vom kollidierenden Steueranspruch des andern Kantons Kenntnis hatte. Dieser für den Fall effektiver Doppelbesteuerung formulierte Grundsatz bedeutet für die virtuelle Doppelbesteuerung, dass das Recht zu deren Geltendmachung verwirkt ist, wenn und soweit die tatsächlichen Verhältnisse, auf Grund deren die Steuerhoheit teilweise bestritten wird, zur Zeit der vorbehaltlosen Steuererklärung bzw. -zahlung schon vorlagen und dem Pflichtigen bekannt waren. Im vorliegenden Falle bestanden die Verhältnisse, die nach Aufriassung der Beschwerdeführerin in sekundäres Steuerdomizil in Zürich begründen, schon bei Abgabe ihrer Steuererklärungen für 1944 und 1945. Sie hat daher das Recht, die daraufhin ergangenen Veranlagungen wegen virtueller Doppelbesteuerung anzufechten, verwirkt. Dagegen wusste sie damals und auch bei Einreichung der vorliegenden Beschwerde noch nicht, ob es zu einer effektiven Doppelbesteuerung für diese Jahre kommt, hat doch der Kanton Zürich noch in der Antwort auf die Beschwerde keine bestimmten Ansprüche erhoben, sondern lediglich erklärt, dass das Steueramt die Frage der Erhebung von Nach- und Strafsteuern für die Jahre vor 1946 prüfe und der Einschätzungsbehörde darüber demnächst Antrag stellen werde. Der Beschwerdeführerin bleibt es daher, wenn der Kanton Zürich noch Steueransprüche für 1944/45 stellen sollte, unbenommen, dann die für sich allein wegen bloas virtueller Doppelbesteuerung Verfahren. N° 67. 377 nicht anfechtbaren schwyzerischen Veranlagungen für diese Jahre zusammen mit den zürcherischen Einschätzungen wegen effektiver Doppelbesteuerung anzufechten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. III. VERFAHREN PROCEDURE • 67. Urteil vom 25. November 1948 i. S. Wirtverband des Kantons St. Gallen gegen Graf und Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Art. 88 oa. Verneinung der Legitimation von Berufsverbänden # oder Gewerbege nossen zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Bewilligung zur Eröffnung oder Erweiterung einer Alkoholwirtschaft auch unter der Herrschaft der revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Art. 88 OJ. Las associations professionnelles ou les exploitants eux-mêmes n'ont pas qualité pour former un recours de droit public contre l'autorisation accordée à un tiers. d'ouvrir ou d'étendre un débit de boissons alcooliques; il en est ainsi également sous l'empire des nouveaux articles économiques de la Constitution fédérale. Art. 88 oa. Le associazioni professionali o i loro membri non hanno veste per impugnare mediante ricorso di diritto pubblico l'autorizzazione conceduta a un terzo di aprire o di estendere uno spaccio di bevande alcoliche; ciò vale anche dopo l'entrata in vigore dei nuovi articoli economici della costituzione federale. A. - Frau Graf besitzt als Eigentümerin des an der Bahnhofstrasse in St. Gallen gelegenen Cafe Graf ein Kon- ditoreipatent im Sinne von Art. 22 Ziff. 7 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes.

Im Juni 1946 ersuchte sie das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, ihr zur Ergänzung ihres Betriebes ein Speisewirtschaftspatent im Sinne von Art. 22 Ziff. 3 WG zu erteilen. Für den Fall, dass diesem Gesuche entsprochen werde, erklärte sie sich bereit, die Aufhebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.